

**Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK)**

**Vom 05.12.2006 in der durch Satzung vom 09.02.2009 und durch die vom
Fakultätsrat am 18.07.2012 erlassene Satzung geänderten Fassung**

Inhaltsübersicht

- § 1 Struktur des Studiengangs und Regelstudienzeit
- § 2 Studienumfang nach *ECTS*
- § 3 Prüfungsaufbau, Zweck der Prüfungen, Fristen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Studienleistungen
- § 9 Typen, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 11 Fristen für die Ablegung der Prüfungsleistungen
- § 12 B.A.-Arbeit
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 18 Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie Feststellung der Ableistung des Bereichs AQua
- § 19 Hochschulgrad, Urkunde und Zeugnis
- § 20 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

ANLAGEN:

Anlage A:
Fachspezifische Bestimmungen

Anlage B:
Muster der eidesstattlichen Erklärung

Anlage C:
Belehrung über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat und
Empfangsbekanntnis

§ 1

Struktur des Studiengangs und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (B.A. SLK) wird in drei Jahresstufen modular in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Beifächern (allgemein: Fächer) sowie einem praxisorientierenden Bereich Allgemeine Qualifikation (AQua) absolviert. Er schließt mit der Bachelor-Prüfung (B.A.-Prüfung) ab. Die belegbaren Fächer sind dem in § 5 Abs. 1 der Studienordnung für den B.A. der Fakultät SLK (StOBA SLK) aufgeführten Fächerkatalog zu entnehmen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre (sechs Semester) einschließlich des ggf. in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage A dieser Ordnung) geforderten Auslandsaufenthalts.

§ 2

Studienumfang nach ECTS

Der Studienumfang beträgt einschließlich der Prüfungsleistungen 180 Kreditpunkte (CP) nach ECTS. Bei der Kombination von zwei Hauptfächern entfallen auf jedes Hauptfach (HF) 76 CP für die Fachstudienmodule und darin zu erbringende studienbegleitende Prüfungsleistungen, bei der Kombination eines Hauptfaches mit zwei Beifächern (BF) entfallen 76 CP auf die Fachstudienmodule des Hauptfaches und jeweils 38 CP auf die Fachstudienmodule der beiden Beifächer und darin zu erbringende studienbegleitende Prüfungsleistungen. Wird ein zweites Hauptfach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften gewählt, schließen die 76 CP des Faches einen Anteil von 6 CP in Form von AQua ein. Im (ersten) Hauptfach tritt im dritten Jahr die Bachelor-Arbeit (B.A.-Arbeit) im Umfang von acht CP hinzu. 20 CP sind im Bereich AQua zu erbringen.

§ 3

Prüfungsaufbau, Zweck der Prüfungen, Fristen

(1) Die B.A.-Prüfung umfasst die B.A.-Arbeit und die Modulprüfungen. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die studienbegleitend erbracht werden. Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Modulprüfungen sowie Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind jeweils in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Modulprüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende in der Lage ist, Aufgabenstellungen mindestens ausreichend zu bearbeiten.

(3) Die B.A.-Arbeit dient dem Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein klar umrissenes Thema mit den im B.A.-Studium erworbenen fachlich-methodischen

Kenntnissen bearbeiten und zu eigenständigen Ergebnissen gelangen kann. Die B.A.-Arbeit wird im dritten Studienjahr im (ersten) Hauptfach nach der Ablegung der Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres angefertigt. Ist das zweite Hauptfach ein Fach aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, kann die B.A.-Arbeit nur im ersten Hauptfach erbracht werden.

(4) Die B.A.-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine B.A.-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt wird, gilt als nicht bestanden. Eine derart nicht bestandene B.A.-Prüfung kann nur innerhalb eines weiteren Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(5) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungs- und Studienleistungen in den festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Die oder der Studierende soll rechtzeitig sowohl über die Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über den Aus- und Abgabezeitpunkt der B.A.-Arbeit informiert werden. Der oder dem Studierenden sind darüber hinaus ggf. die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die B.A.-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen der PrOBA SLK) im Einzelnen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), für die jeweilige Modulprüfung erbracht hat und
3. die in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage A) vorgeschriebenen fachspezifischen Voraussetzungen erbracht hat
4. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 2 Nr. 3 und 4 abgegeben hat.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach § 10 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts
3. verwandten Studiengang die Abschluss-Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. die Kandidatin oder der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts ihren oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(3) Die Anmeldung zur B.A.-Arbeit kann nur erfolgen, wenn die Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie die Modulprüfungen des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen, deren Durchführung und Anerkennung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der vom Fakultätsrat bestellte Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, wobei die oder der zuständige Studiendekanin oder Studiendekan vonAmts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses ist. Zwei weitere Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sein, weiterhin bestellt der Fakultätsrat ein Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Mitglieder drei Jahre.

(2) Den Vorsitz führt von Amts wegen die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte ein professorales Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der oder des Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses und ist insoweit diesem verantwortlich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für den Studiengang zuständig. Die oder der Vorsitzende wirkt gegebenenfalls mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse derjenigen Fakultäten zusammen, aus denen weitere Fächer gewählt werden können. Sie oder er achtet insbesondere darauf, dass die Anforderungen den in § 2 dieser Ordnung genannten jährlichen Kreditpunktequanten entsprechen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, in dem die wesentlichen Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse festgehalten werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Studienzeiten sowie der Prüfungszeiten und der Bearbeitungszeit der B.A.-Arbeit sowie über die Verteilung der Noten der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen und der Noten in der B.A.-Arbeit. Der Bericht ist in geeigneter Weise der Universität offen zu legen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Das Prüfungsamt der Fakultät SLK organisiert die Prüfungen auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses und verwahrt die Prüfungsakten der Studierenden. Die Ergebnisse der studienbegleitend erbrachten Prüfungsleistungen werden dem Prüfungsamt zugeleitet und der Akte der Kandidatin oder des Kandidaten zugefügt.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüferinnen oder Prüfern dürfen nur solche Mitglieder und Angehörige der TU Dresden oder anderer Hochschulen bestellt werden, die im entsprechenden Fach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedarf besteht, kann auch zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer im selben Fach mindestens eine Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüferin oder Prüfer für die Prüfungsleistungen in Modulprüfungen, die in Verbindung mit dem Besuch einer Lehrveranstaltung erbracht werden, ist die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat das Recht, für die Begutachtung der B.A.-Arbeit eine Prüferin oder einen Prüfer vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Über die Annahme der Vorschläge entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall einer Ablehnung sind zuvor die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten im Fall einer Abweichung vom Vorschlag der Name der Prüferin oder des Prüfers bekannt gegeben wird.

(4) Für Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang der Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" ins Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Studienleistungen

Innerhalb der Lehrveranstaltungen der Fachstudienmodule sind nach Maßgabe der Fachspezifischen Ergänzungen (Anlage zur Studienordnung) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen regelmäßig Studienleistungen zu erbringen. Diejenigen Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen und somit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Modulprüfung sind (Prüfungsvorleistungen), sind in den Fachspezifischen Bestimmungen im Einzelnen festgelegt.

§ 9

Typen, Umfang und Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die sich auf Gegenstände der besuchten Lehrveranstaltungen beziehen, sind Hausarbeiten, (laufende) Hausaufgaben, Präsentationen/Referate, Klausurarbeiten und schriftliche oder mündliche Kurzbeiträge. Des Weiteren sind dies Essays, Projektarbeiten, Seminararbeiten und sonstige schriftliche Leistungen. Die Dauer der Bearbeitung von Klausurarbeiten zu Lehrveranstaltungen soll 45 Minuten nicht unterschreiten und 90 Minuten nicht überschreiten, von anderen Klausurarbeiten 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Die Aufgabenstellungen für die anderen Prüfungsleistungen müssen so gestaltet sein, dass der in der entsprechenden Modulbeschreibung dafür genannte zeitliche Arbeitsaufwand nicht überschritten wird. Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. In Modulen, die erkennbar mehreren Prüfungsordnungen unterliegen, sind für inhaltsgleiche Prüfungsleistungen Synonyme zulässig.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen dauern mindestens 15 und maximal 30 Minuten. Die mündliche Prüfungsleistung im Spezialisierungsmodul des dritten Jahres hat einen Umfang von 30 Minuten. In ihr wird festgestellt, inwieweit die oder der Studierende über die Kompetenz verfügt, sich eigenverantwortlich im Selbststudium wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Spezialisierungsbereich zu erarbeiten sowie diese im Prüfungsgespräch plausibel darzustellen und zu diskutieren. Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (nach § 6 Abs. 1 dieser Ordnung) erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung ggf. einzeln bekannt zu geben.

(3) Die B.A.-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit mit einer Bearbeitungszeit von acht Wochen nach Ausgabe des Themas durch das Prüfungsamt.

(4) Die B.A.-Arbeit wird in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, die das Fach vertreten, in dem die Arbeit geschrieben wurde. Unter ihnen soll die Betreuerin oder

der Betreuer der Arbeit sein. Berührt das Thema der Arbeit ein anderes Fachgebiet, so kann eine prüfungsberechtigte Vertreterin oder ein prüfungsberechtigter Vertreter dieses Fachs als zweite Gutachterin oder zweiter Gutachter bestellt werden. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach sechs Wochen abzuschließen.

§ 10

Meldung und Zulassung zu Prüfungsleistungen

Die Meldung zur Erbringung von Prüfungsleistungen der Modulprüfungen erfolgt für jede Prüfungsleistung durch die Studierende oder den Studierenden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben. Sofern die entsprechenden Voraussetzungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen erfüllt sind und der Prüfungsausschuss nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Meldung widerspricht, gilt die Zulassung als erteilt.

§ 11

Fristen für die Ablegung der Prüfungsleistungen

(1) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweiligen durch die Fachspezifischen Bestimmungen der PrOBA SLK vorgegebenen Studienjahres abgelegt werden.

(2) Hat bis zum Beginn des zweiten Studienjahres ein Wechsel in der Belegung eines Faches nach § 5 Abs. 3 der StOBA stattgefunden oder sehen die Fachspezifischen Bestimmungen aus anderen Gründen eine mögliche Fristverlängerung vor, hat dies für alle entsprechenden Fristen dieses Faches eine fristverlängernde Wirkung von sechs Monaten.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Nichtablegung einer Prüfung oder die Nichteinhaltung einer Anmeldepflicht nicht zu vertreten, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist gewähren. Dies gilt insbesondere bei längerer Erkrankung der oder des Studierenden. In diesem Fall muss ein ärztliches Attest über den Erkrankungszeitraum vorgelegt werden. Über die Anerkennung anderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 12

B.A.-Arbeit

(1) Im dritten Studienjahr wird die B.A.-Arbeit angefertigt, deren Thema dem (ersten) Hauptfach zu entnehmen ist. Das Thema erwächst in der Regel aus einer Lehrveranstaltung des dritten Studienjahres, die von einer Professorin oder einem Professor und jeder anderen Person gemäß § 6 Abs. 1 dieser Ordnung abgehalten wird. Die oder der Lehrende stellt das Thema der B.A.-Arbeit und betreut sie.

(2) Das Thema (Arbeitstitel) der B.A.-Arbeit ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten in Absprache mit der Erstgutachterin (= Betreuerin) oder dem Erstgutachter (= Betreuer) unter Angabe einer alternativen Nennung möglicher Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter spätestens drei Wochen nach der Ablegung aller Modulprüfungen des ersten und zweiten Jahres sowie der Modulprüfung des Spezialisierungsmoduls des dritten Jahres im (ersten) Hauptfach dem Prüfungsausschuss zu melden. Der Prüfungsausschuss gibt daraufhin das Thema aus und macht dies aktenkundig. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Spätestens ein Monat nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen ist das Thema der B.A.-Arbeit von Amts wegen auszugeben.

(3) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der B.A.-Arbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist für die Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, um höchstens vier Wochen verlängert werden. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit für den durch ärztliches Attest bestätigten Zeitraum.

(4) Die B.A.-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, in modern-fremdsprachlichen Fächern kann die B.A.-Arbeit auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers ohne Antrag in der Sprache des entsprechenden Fachs abgefasst werden, soweit sichergestellt ist, dass hierfür zwei Gutachterinnen oder Gutachter zur Verfügung stehen. In diesem Fall ist der Arbeit als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(5) Die B.A.-Arbeit ist in drei gedruckten bzw. maschinenschriftlichen und gebundenen Exemplaren fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Anlagen B und C dieser Ordnung schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und dass sie oder er über den möglichen Tatbestand einer Täuschung durch Plagiat belehrt wurde. Sofern der Titel der abgegebenen Arbeit vom zuerst gemeldeten Arbeitstitel abweicht, bestätigt die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit bei Erhalt der Arbeit zur Begutachtung gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich gegebenenfalls die sachliche Übereinstimmung mit dem zuvor gemeldeten Arbeitstitel.

(6) Sofern im Fall der Annahme der Arbeit die Bewertungen nicht mehr als zwei Notenstufen voneinander abweichen, wird das arithmetische Mittel der Einzelnoten gebildet. Andernfalls ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen oder Prüfer einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Endnote aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" oder besser, die andere Prüferin oder der andere Prüfer die Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. Für die Notengebung gilt § 13 Abs.1 dieser Ordnung entsprechend.

(7) Die Arbeit kann bei einer Beurteilung mit "nicht ausreichend" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Arbeit in der in Abs. 2 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Bei einem Täuschungsversuch gilt § 17 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie der B.A.-Arbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend), ggf. gewichtet gem. der Modulbeschreibung ein.

(2) Studienleistungen im Bereich AQua werden mit den Prädikaten "bestanden"/ "nicht bestanden" bewertet.

(3) Für die Module wird aus den Noten der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen eine Gesamtnote (Modulnote) gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Die Modulnote lautet bei

einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden bzw. das Modul erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) lautet. In diesem Fall werden die dem Modul zugeordneten CP erworben. Die Fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine Modulprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Die Prüfungsleistungen, die nicht ausgeglichen werden können, sind zu kennzeichnen.

(2) Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die B.A.-Arbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet und im Bereich AQua 20 CP, im Falle eines zweiten Hauptfaches aus einer anderen Fakultät als der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften 26 CP AQua, erbracht worden sind.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender eine Modulprüfung nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden hierüber unverzüglich einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(4) Hat die oder der Studierende die B.A.-Prüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und zum Ausdruck bringt, dass die B.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des dritten Jahres können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Eine im Fall von Absatz 1 bestandene Modulprüfung kann auf Antrag der oder des Studierenden im Rahmen des Freiversuchs zur Notenverbesserung im nächstfolgenden Semester einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist, kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, sind nur die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen. Sofern in den fachspezifischen Ergänzungen der Studienordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, können Prüfungsleistungen spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden, ohne dass die entsprechende Lehrveranstaltung noch einmal besucht werden muss.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist mit Ausnahme der Fälle nach § 15 Abs. 2 dieser Ordnung nicht zulässig.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin zulässig. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung an den Prüfungsausschuss zu richten.

(4) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine Klausurarbeit oder andere schriftliche Prüfungsleistungen nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht werden.

(2) Der für den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Plagiat (ganz oder zu Teilen) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die entsprechende Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Mit der Anmeldung zur B.A.-Arbeit reicht die oder der Studierende eine unterschriebene Bestätigung darüber ein, dass sie oder er über die Konsequenzen eines möglichen Tatbestandes einer Täuschung durch Plagiat (Anlage C dieser Ordnung) belehrt worden ist. Die Tatsache, dass die oder der Studierende diese Belehrung zur Kenntnis genommen hat, ist durch Unterschrift zu dokumentieren, die Belehrung mit der Bestätigung der Kenntnisnahme ist dem Prüfungsausschuss mit der B.A.-Arbeit einzureichen und wird ihren oder seinen Prüfungsakten hinzugefügt.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 18

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote sowie Feststellung der Ableistung des Bereichs AQua

(1) Für jedes der belegten Fächer wird eine Gesamtnote (Fachnote) gebildet. Diese ermittelt der Prüfungsausschuss ohne weitere Gewichtung aus dem Durchschnitt der nach § 13 Abs. 3 dieser Ordnung ermittelten und mit dem CP-Faktor gewichteten Modulnoten. Bei der

Ermittlung der Fachnote des Fachs, in dem die B.A.-Arbeit angefertigt wird, geht die Note der B.A.-Arbeit mit der Gewichtung von acht CP in die Berechnung ein.

(2) Die Gesamtnote der B.A.-Prüfung wird bei der Kombination von zwei Hauptfächern bzw. eines Hauptfaches mit zwei Beifächern gemäß der CP-Gewichtung ermittelt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote lautet auf der Basis der – ggf. proportionalen - Ermittlung bei

einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. (5) Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise über den Erwerb von 20 CP stellt der Prüfungsausschuss den Abschluss des Bereichs AQua fest. Die Nachweisführung ist in der StOBA SLK (Anlage B) geregelt.

§ 19

Hochschulgrad, Urkunde und Zeugnis

(1) Ist die B.A.-Prüfung in ihrer Gesamtheit bestanden, verleiht die Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften den Hochschulgrad *Bachelor of Arts* (abgekürzt B.A.).

(2) Die Absolventin oder der Absolvent erhält eine Urkunde, die die Verleihung des Hochschulgrades feststellt. Diese Urkunde wird von der Rektorin oder vom Rektor der Technischen Universität Dresden und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät SLK unterzeichnet und mit dem Siegel der Rektorin oder des Rektors versehen. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Über die bestandene B.A.-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten der belegten Fächer und deren CP-Umfang nach *ECTS*, das Thema der B.A.-Arbeit sowie deren CP-Umfang nach *ECTS* und die Gesamtnote der B.A.-Prüfung verbal und numerisch aufzunehmen. Weiterhin wird der erfolgreiche Abschluss des Bereichs AQua mit dem entsprechenden Kreditpunktequantum ausgewiesen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. In einer Beilage zum Zeugnis werden die einzelnen Modulnoten und die Note der B.A.-Arbeit sowie auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen die bis zum Abschluss der B.A.-Prüfung benötigte Fachstudiendauer ausgewiesen.

(4) Darüber hinaus wird ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Zusätzlich zur Ausstellung des *Diploma Supplement* werden Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache ausgehändigt.

§ 20

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Absolventin oder der Absolvent bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde und des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung, bei der die Absolventin oder der Absolvent getäuscht hat, gemäß § 17 Abs. 3 dieser Ordnung entsprechend berichtigt werden. Ggf. kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" und die B.A.-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die B.A.-Arbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die entsprechende Prüfung für "nicht ausreichend" und die B.A.-Prüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Urkunde, deren englischsprachige Übersetzung, das *Diploma Supplement* und das unrichtige Zeugnis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen.

(5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde und des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der B.A.-Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine Klausurarbeiten der Modulprüfungen und in die auf die B.A.-Arbeit bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung in ihrer geänderten Fassung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft. Die Satzung zur Änderung der Studienordnung, auf der vorstehende Fassung basiert, ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht. Ausgefertigt aufgrund der vom Senat der Technischen Universität Dresden am 11.04.2007 beschlossenen und vom Rektoratskollegium am 20.03.2007 genehmigten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften (PrOBA SLK) vom 05.12.2006.

Dresden, den 12.04.2007

Die Dekanin
der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

Prof. Dr. Brigitte Georgi-Findlay

Anlage A

Anlage B

Anlage C